

## HÜNEBURG. Audiovision. Television.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Herstellung und Vorführung von Film-, Video-, AV- und Media-Produktionen sowie die Lieferung oder Bereitstellung von AV-Hardware (AV-AGB).

#### A. Anwendbarkeit

1. Die AV-AGB regeln die Rechtbeziehungen zwischen Auftraggeber und AV-Produzent bzw. AV-Lieferant abschließend, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Soweit die AV-AGB zu einer bestimmten Frage keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Allgemeine Geschäfts- insbesondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
2. Die AV-AGB gelten
  - a) für die Herstellung von AV-Produktionen aller Arten, insbesondere für Film-, Video- oder Multimedia;
  - b) für die Vorführung der unter a) erwähnten Produktionen;
  - c) für die Lieferung und sonstige Bereitstellung von AV-Hardware.
3. "Filme" im Sinne dieser AGB sind alle von uns hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (analoge und digitale Videobänder, CD, DVD, Film, Quicktime-Streams – off und online - usw.)


#### B. Bestimmungen für AV-Produktionen

##### I. Urheberrecht

1. Uns steht das Urheberrecht an den Filmen nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
2. Die von uns hergestellten Filme sind grundsätzlich nur für den im Auftrag definierten Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.
3. Übertragen wir die Nutzungsrechte an unseren Werken, ist - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.
4. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an uns.
5. Der Besteller eines Films i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, den Film zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.
6. Bei der Verwertung des Films können wir, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Films genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt uns zum Schadensersatz.
7. Das Filmrohmaterial verbleibt bei uns. Eine Herausgabe eines Rohschnitts des Materials an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.

##### II. Auftragsumfang, Honorar, Eigentumsvorbehalt

1. Auftragsinhalt und -umfang ergeben sich aus der Bestellung des Auftraggebers und dem Angebot des AV-Produzenten. Spätere Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden; durch sie entstehende Mehrkosten berechtigen, das vereinbarte Honorar nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen (§315 BGB).
2. Für die Herstellung des Films wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Materialkosten, Studiomieten, Versandkosten etc.) sind vom Auftraggeber zutragen.
3. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Honorar-Zahlungen wie folgt:  
1/3 bei Auftragserteilung,  
1/3 bei Produktionsbeginn,  
1/3 bei Ablieferung der Produktion  
Der gelieferte Film bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wir behalten uns vor, im Falle eines Zahlungsverzugs, Filme und/oder Serviceleistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.

- 
4. Fällige Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Wir behalten uns vor, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.
  5. Das für die Verwendung der Musikbeiträge (vgl. §16 UrhG) an den Urheberrechtsinhaber zu zahlende Honorar, sowie alle für die Aufführung der AV-Produktion anfallenden GEMA- oder sonstigen Gebühren, sind im vereinbarten Honorar nicht enthalten. Diese Kosten gehen auch zu Lasten des Auftraggebers, wenn der AV-Produzent den Vertrag mit dem Urheberrechtsinhaber bzw. mit der GEMA geschlossen hat.

### **III. Produktion, Ablieferung**


1. Alle zur Erstellung der AV-Produktion erforderlichen Arbeiten (Konzeption, Realisation und Produktion) sind Sache des AV-Produzenten, der über die inhaltliche Produktion im Rahmen der durch den Auftragsinhalt gegebenen Vorgaben frei entscheidet.
2. Soweit der AV-Produzent für die Produktion ein Drehbuch bzw. einen ausgearbeiteten Bild- oder Sprechtext erstellt, ist er auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, diese Unterlagen vor Beginn der Tonproduktion zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein ihm vorgelegtes Drehbuch bzw. den ausgearbeiteten Bild- oder Sprechtext auf Auftragsgemäßheit und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und mit seinem Genehmigungsvermerk zurückzusenden. Für vom Auftraggeber verlangte Änderungen gilt Ziff. II, Abs. 1, letzter Halbsatz entsprechend, es sei denn, dass die Änderungen aufgrund berechtigter Mängelrügen erfolgten.
4. Die Produktion ist vom AV-Produzenten in einem technisch einwandfreien vorführfähigen Exemplar abzuliefern. Die Originale (Originalfilm- oder Videobänder, Bilddateien, Muttertonbänder) sowie alle für die Produktion verwendeten Unterlagen des Produzenten (Exposé, Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne etc.) verbleiben beim AV-Produzenten und sind dessen Eigentum; der AV-Produzent ist verpflichtet, sie mindestens ein Jahr nach Ablieferung der Produktion aufzubewahren.

### **IV. Abnahme, Mängelrügen, Nachbesserung, Gefahrtragung**

1. Der AV-Produzent kann eine förmliche Abnahme der Produktion verlangen, bei der gemeinsam ein Abnahmeprotokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet wird. Mängel, die nicht im Abnahmeprotokoll festgestellt sind, können nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen des AV-Produzenten nach Durchführung einer förmlichen Abnahme nicht nach, kann ihm der AV-Produzent schriftlich eine Nachfrist von zwei Wochen setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Abnahme als erfolgt gilt; Mängelrügen jeder Art sind danach ausgeschlossen.
4. Bei begründeten Mängelrügen ist der AV-Produzent zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Der Auftraggeber kann ihm zur erforderlichen Nachbesserung schriftlich eine Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Bei Mängeln, die die Verwendbarkeit der AV-Produktion nur unwesentlich beeinträchtigen sowie dann, wenn die Nachbesserung nur mit einem für den AV-Produzenten unzumutbaren Kostenaufwand möglich ist, besteht das im Vordersatz erwähnte Rücktrittsrecht nicht; in diesen Fällen ist der Auftraggeber nur zur Minderung des vereinbarten Honorars berechtigt. Alle über die vorstehende Regelung hinausgehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
5. Mängelrügen, die sich auf das vom Auftraggeber genehmigte Drehbuch bzw. ausgearbeiteten Bild- und Sprechtext beziehen, sind ausgeschlossen.
6. Die Übergabe der AV-Produktion erfolgt am Sitz des AV-Produzenten. Erfolgt die Übergabe auf Verlangen des Auftraggebers an einem anderen Ort oder wird die AV-Produktion versendet oder geliefert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über, wenn die AV-Produktion den Betrieb des AV-Produzenten verlässt. Der AV-Produzent ist aber verpflichtet, die AV-Produktion ordnungsgemäß zu verpacken, - soweit versicherungstechnisch möglich - auf Kosten des Auftraggebers zu versichern und die für einen Transport eingesetzten Personen oder Firmen sorgfältig auszuwählen.

### **V. Rechtsgarantie des AV-Produzenten/Rechtseinräumungen**

1. Der AV-Produzent garantiert und sichert zu, dass er berechtigt ist, über sämtliche für die Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung und Vorführung der AV-Produktion im Rahmen des Vertragszwecks benötigten urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse zu verfügen und dass er keine den folgenden Rechtseinräumungen des Vertrages widersprechende Verfügungen getroffen hat.

- 
2. Diese Garantien und Zusicherungen gelten nicht für vom Auftraggeber selbst gestelltes Material; insoweit ist der Auftraggeber verpflichtet, sich selbst die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse zu beschaffen. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen an uns übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.
  3. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, uns mit der elektronischen Bearbeitung fremden Filmmaterials oder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.
  4. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, vorab eine entsprechende Filmerlaubnis an den Drehorten einzuholen.
  5. Den für die Verwendung der Musikbeiträge (vgl. §16 UrhG) erforderlichen Vertrag mit dem Urheberrechtsinhaber und ggf. mit der GEMA schließt der AV-Produzent namens und in Vollmacht des Auftraggebers ab. Er ist verpflichtet, die Konditionen vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen (vgl. auch Ziff. II, Ab. 5).
  6. Der AV-Produzent räumt dem Auftraggeber nicht das Recht ein, die AV-Produktion zu verändern, zu verkürzen oder zu ersetzen. Die Bearbeitung unserer Filme und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Entsteht durch ein Composing, Montage, Filter oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG.
  7. Der AV-Produzent räumt dem Auftraggeber auch nicht das Recht ein, Teile der AV-Produktion in irgendeiner Weise außerhalb der AV-Produktion zu verwenden.
  8. Die Speicherung und Vervielfältigung unserer Filme/Digitalen Fotos auf Datenträgern aller Art bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
  9. Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde.

#### **VI. Leistungsstörung, Ausfallhonorar**

1. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, wesentlich überschritten, so erhöht sich unser Honorar, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhalten wir auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass uns kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers können wir auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

#### **VII. Datenschutz**

1. Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Wir verpflichten uns, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

#### **VIII. Nutzung und Verbreitung**

1. Die Verbreitung der von uns gefertigten Filme im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen uns und dem Auftraggeber gestattet.
2. Die Weitergabe digitalisierter Fotos im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
3. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die wir auf elektronischem Wege hergestellt haben, bedürfen der unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
4. Wir sind nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.



5. Wünscht der Auftraggeber, dass wir ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellen, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
6. Haben wir dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit unserer vorherigen Einwilligung verändert werden.
7. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

### **C. Vorführung von AV-Produktionen**

Soweit der AV-Produzent die Vorführung der AV-Produktion übernimmt, gilt:

1. Zur Vorbereitung oder bei der Vorführung eingesetzte Personen (z.B. Techniker, Moderatoren etc.) sind auch dann keine Erfüllungsgehilfen des AV-Produzenten, wenn er sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung engagiert. Der AV-Produzent hat nur für die sorgfältige Auswahl solcher Personen einzustehen.
2. Soweit der AV-Produzent die Beschaffung der für die Vorführung benötigten Räumlichkeiten übernommen hat und/oder die erforderlichen Geräte stellt, ist er lediglich zur sorgfältigen Auswahl von Räumlichkeiten und Geräten verpflichtet. Darüber hinaus übernimmt der AV-Produzent keinerlei Gewährleistung oder Haftung.
3. Ansprüche des Auftraggebers aus der Vorführung der AV-Produktion berechtigen ihn nicht, das Honorar des AV-Produzenten für die Produktion zu mindern, zurückzubehalten oder sonstige Gegenrechte gegen den Honoraranspruch geltend zu machen.

### **D. Lieferung von Geräten zur Vorführung von AV-Produktionen (Hardware)**

1. Werden Geräte anderer Hersteller geliefert, gelten im Verhältnis zwischen AV-Lieferanten und seinem Abnehmer die AGB der jeweiligen Herstellerfirma entsprechend.


### **E. Vermietung oder sonstige Bereitstellung von Hardware**

1. Werden Geräte - auch außerhalb eines Vorführungsauftrags - im Rahmen eines Miet- oder Leihvertrages oder sonstiger Weise zur Verfügung gestellt, ist der AV-Lieferant zur sorgfältigen Auswahl der Geräte verpflichtet. Bei Mängeln ist der Kunde zur Wandlung oder Minderung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art - insbesondere Schadenersatzansprüche - sind ausgeschlossen.

### **F. Allgemeine Bestimmungen**

#### **I. Haftungsbeschränkung**

1. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haften wir für uns und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wir haften ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haften wir – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Auch in diesem Fall ist eine Schadenersatzforderung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt jegliche Haftung für mittelbare und Folgeschäden sind ausgeschlossen.
3. Der Gesamtbetrag aller Schadenersatzforderungen, die aus diesem Vertrag gegen den AV-Produzenten bzw. AV-Lieferanten begründet sein können, wird der Höhe nach durch die Höhe des vereinbarten Honorars bzw. Entgelts beschränkt.
4. Wir haften für Qualität und Dauerhaftigkeit der Bänder (DV, HDV, Digibetacam, HDTV etc.), CD oder DVD nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Materials.
5. Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bändern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.

- 
6. Bei allen - gleich unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt begründeten - Schadenersatzforderungen des Auftraggebers gegen den AV-Produzenten bzw. AV-Lieferanten haftet dieser grundsätzlich nur für grob fahrlässiges Verhalten.
  7. Auch in diesem Fall ist eine Schadenersatzforderung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt jegliche Haftung für mittelbare und Folgeschäden sind ausgeschlossen.
  8. Der Gesamtbetrag aller Schadenersatzforderungen, die aus diesem Vertrag gegen den AV-Produzenten oder AV-Lieferanten begründet sein können, wird der Höhe nach durch die Höhe des vereinbarte Honorars bzw. Entgelts beschränkt.
  9. Alle über die Regelung dieses Abschnitts hinausgehenden Schadenersatzforderungen des Auftraggebers - gleich aus welchem rechtlichen Gesichtspunkt - sind ausgeschlossen.

## **II. Aufrechnung, Mehrwertsteuer**

1. Gegen fällige Ansprüche des AV-Produzenten bzw. AV-Lieferanten ist eine Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Geltendmachung sonstiger Gegenrechte ausgeschlossen.
2. Zu allen dem AV-Produzenten bzw. AV-Lieferanten zustehenden Beträgen kommt jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

## **III. Lieferfristen und Termine**

1. Vereinbarte Lieferfristen und -termine begründen keine Fixgeschäfte im Sinne des §361 BGB.
2. Frist- und Terminüberschreitungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der vertraglich vereinbarten Fristen bzw. Termine.
3. Bei Frist- oder Terminüberschreitungen, die vom AV-Produzenten bzw. AV-Lieferanten zu vertreten sind, hat der Auftraggeber das Recht, dem AV-Produzenten bzw. AV-Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf durch schriftliche Erklärung vom Auftrag zurückzutreten. Alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche auf Verzugs-schadenersatz oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

## **IV. Auslegung**

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem AV-Produzenten bzw. AV-Lieferanten richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorstehenden Regelungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie die der AV-AGB als ganzes unberührt. Anstelle der mangelhaften Bestimmungen soll zwischen den Parteien dann eine solche als vereinbart gelten, die von ihrem wirtschaftlichen und juristischen Sinn der mangelhaften Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Stand 12/2007